



dbb Hessen

dbb beamtenbund und tarifunion
Landesbund Hessen

dbb Hessen · Eschersheimer Landstr. 162 · 60322 Frankfurt a. M.

An die

- unmittelbaren Mitgliedsgewerkschaften/-verbände
- mittelbaren Mitgliedsgewerkschaften/-verbände
- Bezirks- und Kreisverbände

nachrichtlich:

Landesvorstand
dbb Bund
dbb Landesbünde

19.04.2013

Urlaubsabgeltungsanspruch für Beamtinnen und Beamte – Entscheidung des BVerwG vom 31. Januar 2013 (2 C 10.12) hier: Hessische Umsetzungsregelung

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 31. Januar 2013 – 2 C 10.12 im Anschluss an die Rechtsprechung des EuGH entschieden, dass Beamtinnen und Beamten ein Anspruch auf Abgeltung wegen krankheitsbedingt nicht genommenen Erholungsurlaubs bei Eintritt in den Ruhestand zusteht. Dieser Anspruch ergibt sich unmittelbar aus Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (RL 2003/88/EG) und umfasst den unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub von vier Wochen. Ein darüber hinausgehender Anspruch aus Unionsrecht auf Abgeltung von sich aus nationalem Recht ergebenden weiteren Erholungs- oder Zusatzurlaubstagen besteht dagegen nicht.

Das HMdIuS empfiehlt in einem Ressortrundschreiben vom 15.04.2013 nach Prüfung der schriftlichen Urteilsgründe hinsichtlich der Abgeltung von Urlaubsansprüchen im Einzelnen folgende Vorgehensweise:

I. Feststellung des Urlaubsanspruchs

1. Allgemeines

Nach der Entscheidung des BVerwG ist Urlaub, der aufgrund Krankheit vor Eintritt in den Ruhestand nicht in Anspruch genommen werden konnte, in den anhängigen Verfahren abzugelten. Da kein Antragserfordernis für den Urlaubsabgeltungsanspruch besteht, ist bei Ruhestandseintritt zu prüfen, ob noch Resturlaub vorhanden ist, der aufgrund Krankheit nicht in Anspruch genommen werden konnte. Dies gilt auch für zurückliegende Ruhestandseintritte, soweit der Anspruch noch nicht verjährt ist (vgl. nachstehende Ausführungen zur Berechnung).

Der Anspruch ergibt sich auch ohne Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamtinnen und Beamten im Lande Hessen (Hessische Urlaubsverordnung - HUrlVO) unmittelbar aus Art. 7 Abs. 2 RL 2003/88/EG und kann geltend gemacht werden. Eine klarstellende Anpassung der HUrlVO an die Rechtsprechung ist vorgesehen.

Der Urlaubsabgeltungsanspruch ist nicht davon abhängig, dass die Erkrankung das gesamte Urlaubsjahr andauert hat. Er besteht grundsätzlich auch dann, wenn die Beamtin oder der Beamte teilweise dienstfähig war, in dieser Zeit den Urlaub aber nicht oder nicht vollständig genommen hat. Das gilt sowohl für das Jahr, in dem die längerfristige Dienstunfähigkeit beginnt, als auch für das Jahr oder für die Jahre, in dem oder in denen die oder der Betreffende vorübergehend wieder dienstfähig war. In diesen Fällen kann die Beamtin oder der Beamte krankheitsbedingt den zustehenden Urlaub nach Eintritt in den Ruhestand nicht mehr nehmen.

2. Umfang des Anspruchs

Der Abgeltungsanspruch ist beschränkt auf den europarechtlich gewährleisteten Mindesturlaub von vier Wochen, also 20 Arbeitstage, wenn die regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist. Der darüber hinausgehende Urlaubsanspruch nach § 5 HUrlVO wird von diesem Anspruch nicht erfasst. Dies gilt auch für den Schwerbehindertenzusatzurlaub nach § 125 Abs. 1 Satz 1 SGB IX, den Zusatzurlaub für behinderte Beamtinnen und Beamte nach § 13 HUrlVO und den Zusatzurlaub für Schichtdienst nach § 14 HUrlVO.

Bei der Berechnung der Urlaubstage im Rahmen der Ansprüche aus Art. 7 Abs. 1 und 2 RL 2003/88/EG kommt es nach dem Zweck dieser Norm nur darauf an, ob und wie viel Urlaub der Betreffende im konkreten Jahr genommen hat. Unerheblich ist, ob es sich dabei um neuen oder um alten, also aus dem vorangegangenen Urlaubsjahr übertragenen Urlaub gehandelt hat. Der Mindesturlaubsanspruch ist daher auch dann erfüllt, wenn die Beamtin oder der Beamte im fraglichen Jahr zwar den ihr oder ihm für dieses Jahr zustehenden Urlaub nicht hat nehmen können, wohl aber „alten“, nämlich aus dem Vorjahr übertragenen Urlaub.

3. Teilurlaub

Für den unionsrechtlichen Mindesturlaub und damit in der Folge für den Abgeltungsanspruch gilt, dass er im Verhältnis zur Dauer der Dienstzeit während des Jahres zu gewähren ist. Auch nach § 8 Abs. 1 Satz 1 HUrlVO steht Beamtinnen und Beamten für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu, wenn der Eintritt in den Ruhestand im Laufe des Urlaubsjahres erfolgt. Die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 HUrlVO zur Beendigung des Beamtenverhältnisses wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze findet in Bezug auf die Urlaubsabgeltung keine Anwendung.

4. Verfall des Anspruchs

Der Urlaubsanspruch nach Art. 7 Abs. 1 RL 2003/88/EG und damit auch der Abgeltungsanspruch verfällt 18 Monate nach dem Ende des jeweiligen Urlaubsjahres, da der Zweck des Urlaubs als Erholungszeit dann typischerweise nicht mehr erreicht werden kann. Dem steht die Regelung des § 9 Abs. 4 HUrlVO nicht entgegen. Die Vorschrift betrifft ausschließlich die Übertragbarkeit des Urlaubs bei

einer Beurlaubung ohne Besoldung oder einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit aus Krankheitsgründen und nicht den Abgeltungsanspruch bei Eintritt in den Ruhestand. Nach § 9 Abs. 4 HUrlVO wird der vor einer Beurlaubung ohne Besoldung oder wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommene Urlaub nach dem Ende der Beurlaubung oder der Dienstunfähigkeit dem Urlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzugefügt und verfällt erst am Ende des folgenden Kalenderjahres. Diese Regelung betrifft einen anderen Sachverhalt als die Entscheidung des BVerwG und die Rechtsprechung des EuGH, mit der der europarechtliche Mindeststandard festgelegt wird. In beiden in § 9 Abs. 4 HUrlVO geregelten Fallgestaltungen wird der Urlaubsanspruch übertragen, obwohl der Zweck der Erholung typischerweise nicht mehr erreicht werden kann. Ziel ist nicht der Erholungszweck, sondern die Sicherung des erworbenen Urlaubsanspruchs um eine Schlechterstellung bei Beurlaubung oder Erkrankung zu verhindern. Ein Abgeltungsanspruch besteht in diesen Fällen nicht, da der Urlaub noch in Anspruch genommen werden kann.

II. Berechnung des Abgeltungsanspruchs

Bei der Berechnung des Betrags, der der Beamtin oder dem Beamten für jeden nicht genommenen Urlaubstag als Urlaubsabgeltung zusteht, ist auf die Besoldung abzustellen, die die Beamtin oder der Beamte in den letzten drei Monaten vor Eintritt in den Ruhestand erhalten hat. Besoldung in diesem Sinne sind das Grundgehalt, die Amtszulagen, der Familienzuschlag sowie die allgemeine Stel­lenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 der Anlage I zum Bundesbesoldungs­gesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. Au­gust 2006 geltenden Fassung. Der Bruchteil eines Urlaubstages ist in die Ur­laubsentgeltberechnung einzubeziehen. § 8 Abs. 5 HUrlVO findet keine Anwen­dung.

Der unionsrechtliche Urlaubsabgeltungsanspruch aus Art. 7 Abs. 2 RL 2003/88/EG unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren nach § 195 BGB, die mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch ent­standen ist, § 199 Abs. 1 BGB.

Der dbb Hessen empfiehlt betroffenen Kolleginnen und Kollegen zunächst Kon­takt mit ihrer früheren „Stammdienststelle“ aufzunehmen, um zu eruieren, in welchem Umfang nicht genommene Urlaubstage noch abzugelten sind, ob hier­für eine ausdrückliche schriftliche Antragstellung erforderlich ist oder die Dienst­stelle von sich aus das Notwendige veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Spieß

Landesvorsitzender